Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Allensbach

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 23.07.2019 folgende Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 04.05.2011 beschlossen:

Art. I.

V. Abwassergebühren

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) je m³ Abwasser beträgt

ab dem 01.01.2020 1,19 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) je m² versiegelte Fläche beträgt

ab dem 01.01.2020 0,57 €. ab dem 01.01.2022 0,63 €

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) je m³ Abwasser oder Wasser beträgt

ab dem 01.01.2020 1,19 €.

- (4) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler
 - a) bis zu einer Zählergröße bis einschließlich QN 6 2,50 € je Monat
 - b) ab einer Zählergröße von mehr als QN 6 7,50 € je Monat.

Bei der Berechnung der Grundgebühren für das Schmutzwasser wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

(5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

Art. II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Allensbach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen. Ist die Verletzung nicht auf eine der geschilderten Arten geltend gemacht worden, gilt diese Satzung ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 24.07.2019

Friedrich Bürgermeister